

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 50 vom 5. September 2006**

Der Petitionsausschuss hat am 5. September 2006 die nachstehend aufgeführten 17 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/370

**Gegenstand:** Schadenersatz

**Begründung:** Der Petent begehrt die vollständige Übernahme der Kosten für die Sanierung eines Anschlusskanals auf seinem Grundstück. Er trägt vor, die Stadtgemeinde Bremen habe den gesamten Schaden zu tragen, weil die Schadensursache in ihrem Bereich liege. Seit Jahren habe er auf die Verwurzelung des Kanals hingewiesen und sich bemüht, den Schaden in Grenzen zu halten. Endgültig lasse sich das Problem nur durch eine Beseitigung des Baumes lösen. Dieser stelle eine Gefahr dar, da er auch den Gehweg schädige. Im Übrigen sei der Baum schadhaft und pilzbefallen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Die Stadtgemeinde Bremen hat die Hälfte des Schadens übernommen. Zur Begründung dieser nur anteiligen Kostentragung hat sie ausgeführt, der Wurzeleinwuchs sei erst durch Schadstellen an dem Kanal möglich geworden. Mittlerweile sei die Kanalbautechnik so weit fortgeschritten, dass durchwurzelungsfeste Kanäle hergestellt werden könnten. Dies müsse sich der Petent anrechnen lassen. Hinzu komme, dass der sanierte Kanal für den Eigentümer einen wirtschaftlichen Vorteil darstelle. Auch dies sei dem Petenten entgegen zu halten.

Da es sich bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Stadtgemeinde Bremen um zivilrechtliche Ansprüche handelt, die nur gerichtlich überprüft werden können, hat der Petitionsausschuss insoweit keine Einwirkungsmöglichkeit. Deshalb muss sich der Petent insoweit auf den Rechtsweg zum Zivilgericht verweisen lassen.

Nach Ausfassung des Petitionsausschusses kommt eine Beseitigung des Baumes zwecks Vermeidung weiterer Schäden nicht in Betracht. Es handelt sich um einen nach der Baumschutzverordnung geschützten Baum. Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat Stadtgrün Bremen den Baum überprüft und erklärt, er sei standsicher. Außerdem ist die betreffende Straße alleeförmig angelegt. Der Baum prägt das Straßenbild in wesentlichem Umfang mit.

Vor diesem Hintergrund ist dem Petenten nur anzuraten, einen entsprechenden Leitungsschutz vorzunehmen, so dass künftig ein Wurzeleinwuchs nicht mehr möglich ist.

**Eingabe-Nr.:** S 16/377

**Gegenstand:** Umverteilung

**Begründung:** Der Petent begehrt die Umverteilung einer ausländischen Staatsangehörigen. Er trägt vor, an dem ihr zugewiesenen Wohnort werde sie von Angehörigen ihres Ehemannes bedroht. Außerdem lebten Mitglieder ihrer Familie in Bremen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die ausländische Staatsangehörige ist unanfechtbar zur Ausreise verpflichtet. Sie wird zurzeit im Bundesgebiet geduldet. Die Duldung enthält eine räumliche Beschränkung auf ein anderes Bundesland. Eine Änderung der räumlichen Beschränkung ist nur bei besonderen Sachverhalten im Einvernehmen der beteiligten Ausländerbehörden möglich.

Die Ausländerbehörde Bremen hat mitgeteilt, sie sei mit einer Umverteilung der ausländischen Staatsangehörigen nach Bremen nicht einverstanden. Es bestehe keine außergewöhnliche Situation, die einen Wohnsitzwechsel nach Bremen erforderlich mache. Zwar seien die positiven Aspekte eines familiären Umfeldes in Bremen nicht verkennbar. Die Erkrankung der ausländischen Staatsangehörigen müsse aber nicht zwingend in Bremen behandelt werden. Die vom Petenten vorgetragene Gefährdungssituation der ausländischen Staatsangehörigen habe sich nicht nachweisen lassen. Nach Auskunft der Ausländerbehörde des zugewiesenen Wohnortes sei der Ehemann der ausländischen Staatsangehörigen bereits vor einigen Jahren aus dem Bundesgebiet ausgereist. Die benannten Angehörigen seien der Ausländerbehörde nicht bekannt. Auch ergebe sich aus der Ausländerakte der betreffenden Staatsangehörigen kein Hinweis unabhängiger Stellen, wie z. B. der Polizei oder der Sozialbehörde auf die seinerzeit vorgetragene familiären Streitigkeiten. Hinzu komme, dass auch die staatlichen Stellen in dem anderen Bundesland gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen die Sicherheit der ausländischen Staatsangehörigen und ihres Kindes gewährleisten könnten.

Diese Begründung erscheint dem Petitionsausschuss nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund muss der Umstand, dass die ausländische Staatsangehörige familiäre Bezüge in Bremen hat, zurücktreten. Dies gilt insbesondere wenn man berücksichtigt, dass anderenfalls die Stadt Bremen die Kosten des Lebensunterhalts der ausländischen Staatsangehörigen zu tragen hat.

**Eingabe-Nr.:** S 16/468

**Gegenstand:** Unterhalt

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass er für einen abgeschlossenen Zeitraum vom Jugendamt zur Zahlung von Unterhalt für sein damals minderjähriges Kind herangezogen wurde. Er trägt vor, bei der Berechnung des Unterhalts sei eine Kreditverpflichtung nicht berücksichtigt worden. Außerdem müsse er krankheitsbedingt monatlich hohe Kosten für Medikamente aufbringen. Im Falle weiterer Unterhaltsleistungen sei der Unterhalt seiner jetzigen Familie nicht mehr gesichert. Im Übrigen habe er vor längerer Zeit mit seiner früheren Ehefrau einen Unterhaltsverzicht vereinbart.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit,

Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Seit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes wird der Petent nicht mehr zum Unterhalt herangezogen.

Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder gegenüber ihren Eltern sind rein zivilrechtlicher Art und unterliegen im vollen Umfang der zivilgerichtlichen Überprüfung. Die Stadtgemeinde Bremen verwaltet diese für die Dauer des Sozialhilfebezuges lediglich treuhänderisch.

Gleichwohl wurden im Rahmen des Petitionsverfahrens die geltend gemachten Unterhaltsforderungen nochmals überprüft. Dies führte nicht zu einem anderen Ergebnis.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können bei Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder Kreditverpflichtungen nur insoweit berücksichtigt werden, als dass der Mindestunterhalt weiterhin geleistet werden kann. So liegt es hier. Der Petent hat aufgrund der Höhe seines Einkommens lediglich den Mindestunterhalt zu zahlen. Die Berücksichtigung seiner Kreditverpflichtung hätte deshalb auf die Höhe des von ihm zu leistenden Unterhaltes keine Auswirkungen. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass sich daraus für den Petenten eine Härte ergibt. Der Gesetzgeber wollte jedoch ausdrücklich die Stellung minderjähriger unterhaltsberechtigter Kinder stärken.

Absprachen, die früher mit dem Unterhaltsberechtigten oder dessen gesetzlicher Vertreterin getroffen wurden, sind für das Jugendamt nicht bindend. Auch die geltend gemachte Höhe der Kosten für Medikamente kann nicht gesondert berücksichtigt werden. Diese findet bereits in dem Selbstbehalt für den Petenten ihren Niederschlag.

**Eingabe-Nr.:** S 16/491  
S 16/530

**Gegenstand:** Untersagung einer Wohnnutzung

**Begründung:** Die Petentinnen bitten darum, das Wohnen in einer Laube in einem Kleingartengebiet zu gestatten. Sie tragen vor, aus gesundheitlichen Gründen sei es für eine von ihnen notwendig, in Abgeschiedenheit zu leben. Sollte die Räumung verlangt werden, führe dies zu einer tiefen existentiellen Krise.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentinnen eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er die Örtlichkeit in Augenschein genommen und die Petentinnen sowie die Verwaltung mündlich angehört.

Aus planungsrechtlichen Gründen ist das Wohnen in Kleingartengebieten unzulässig. Außerdem sind Lauben bauordnungsrechtlich nicht zum Wohnen geeignet. Lauben sind Gebäude zum vorübergehenden Aufenthalt, die nur 24 m<sup>2</sup> groß sein dürfen, nicht unterkellert sind und nicht über einen Wasseranschluss und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Sie genügen daher den Anforderungen an einen ständigen Aufenthaltsraum räumlich und hygienisch nicht.

Eine Gleichstellung der in Rede stehenden Laube mit den Behelfsheimen, in denen das Auswohnen unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen ist, kommt nicht in Betracht. Anderenfalls würde ein Präzedenzfall geschaffen, den andere Kleingarteneigentümer zum Anlass nehmen könnten, ebenfalls ihren Wohnsitz in einer Laube zu nehmen. Dies liefe jedoch den Bemühungen entgegen, Kleingartengebiete wieder ihrer ursprünglichen Nutzung, nämlich der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und der Naherholung, zuzuführen.

Der Wunsch der Petentin, in Abgeschiedenheit zu leben, ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Er ist allerdings der Auffassung, dass er sich auch an anderen Orten in Bremen realisieren lässt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/505

**Gegenstand:** Unterstützung durch die Verwaltung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr die Interessen bremischer Wassersportler im Rahmen der Beteiligung in einem Verfahren zur Erarbeitung einer Befahrensregelung für ein Gewässer in Niedersachsen nicht hinreichend vertrete. Er sieht in der beabsichtigten Regelung eine unberechtigte Benachteiligung bremischer Bürgerinnen und Bürger.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Begehren des Petenten nicht unterstützen. Wie auch der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr befürwortet er die Bemühungen des benachbarten Landkreises.

Durch die großräumige naturschutzfachliche Sicherung und Qualifizierung entsteht ein regional und national bedeutsamer Landschaftsraum. Solche Naturgroßvorhaben unterstützen nicht nur naturschutzfachliche Aspekte, sondern auch die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr. Das Land Bremen konnte zusammen mit einem benachbarten Landkreis ein Konzept entwickeln, das die historische Bedeutsamkeit der Kulturlandschaft erfahrbar macht. Zugleich ermöglicht es aber auch eine in die Zukunft gerichtete Sicherung des bedeutsamen Landschaftsraumes.

Im Bereich des Gewässers musste ein Weg gefunden werden, Naturschutz und Erholung in Einklang zu bringen. Deshalb wurde ein so genanntes Sonderkonzept für örtliche Bootsvereine erarbeitet. Diese Befahrensregelung differenziert nicht per se zwischen Motorbootnutzern aus Niedersachsen und aus Bremen. Sie stellt allein darauf ab, wo die Schiffe ihren ständigen Liegeplatz haben. Damit wurde eine Befahrensregelung gewählt, die auch schon seit längerem auf ein Gewässer in Bremen angewandt wird. So lassen sich die berechtigten Nutzungsansprüche der Erholungssuchenden mit den ebenso berechtigten naturschutzfachlichen Erfordernissen nachhaltig regeln.

**Eingabe-Nr.:** S 16/509

**Gegenstand:** Erstattung von Entwässerungsgebühren

**Begründung:** Die Petentin bittet um Überprüfung ihres Antrags auf Erstattung von Entwässerungsgebühren, der abgelehnt wurde, weil sie die Antragsfrist versäumt habe. Sie trägt vor, die Ausschlussfrist sei extrem kurz gewählt, um so eine zusätzliche Einnahmequelle für die Stadtgemeinde Bremen zu sichern. Die Ausschlussfrist sei auch problematisch, weil sie weder kalendarisch bestimmt noch an feste Abrechnungszeiträume gebunden sei. Auch beruhe die Erstattung lediglich auf einer Rechnung des Wasserversorgungsunternehmens, nicht jedoch auf einem Bescheid.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 3 Abs. 4 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes sind Anträge auf Erstattung der anteiligen Abwassergebühren vom Gebührenschuldner spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Bescheides durch den Wasserversorgungsbetrieb für den abge-

laufenen Abrechnungszeitraum einzureichen. Eine spätere Antragstellung ist unzulässig. Damit handelt es sich bei dieser Frist um eine materielle Ausschlussfrist, die zur Folge hat, dass der Anspruch erlischt, wenn die Frist versäumt wurde.

Der Petentin ist zuzugestehen, dass es sich in der Tat nicht um einen Bescheid des Wasserversorgungsbetriebes, sondern um eine Rechnung handelt. Diese Ungenauigkeit im Gesetzestext ist jedoch nach Auffassung des Petitionsausschusses unbeachtlich.

Öffentlich-rechtliche Antragsfristen haben allgemein den Zweck, der Verwaltung innerhalb eines bestimmten Zeitraums Klarheit darüber zu verschaffen, welche Ansprüche gestellt werden. Sie sollen eine spätere Vergrößerung der öffentlichen Aufwendungen verhindern und zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Schlussstrich für die Begründung von Leistungsverhältnissen ziehen. Diese Interessenlage besteht bei der anteiligen Erstattung der Abwassergebühren nach wie vor. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist dies unabhängig davon, ob ein kalendarisch festgelegter Zeitpunkt gesetzlich festgeschrieben wird. Der Zeitpunkt des Fristablaufes lässt sich nämlich durch die Festschreibung der Sechs-Wochen-Frist unproblematisch ermitteln.

Der Ausschuss teilt auch nicht die Auffassung der Petentin, die Ausschlussfrist sei extrem kurz gewählt. Innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Wasserrechnung müsste es jedem Unternehmen möglich sein, einen Erstattungsantrag zu stellen.

**Eingabe-Nr.:** S 15/555

**Gegenstand:** Beitragserhebung

**Begründung:** Der Petent bittet die Anwendbarkeit eines Urteils des Verwaltungsgerichts Bremen auf eine Straßenbaumaßnahme festzustellen. Außerdem trägt er vor, die Anlieger seien gegen eine „Neuerschließung“. Die Straßen seien bereits vor mehreren Jahrzehnten endgültig hergestellt worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist das vom Petenten herangezogene Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen nicht einschlägig. Es betrifft nur historische Straßen im Bereich der bremischen Vorstadt beziehungsweise in der bremischen Altstadt. Die hier interessierenden Straßen liegen nicht in diesem Bereich.

Der Petitionsausschuss kann nicht rechtsverbindlich feststellen, ob die hier interessierenden Straßen bereits endgültig hergestellt sind oder nicht. Das Petitionsverfahren ist lediglich ein nichtförmlicher Rechtsbehelf. Er ist darauf gerichtet, dass Bürgerinnen und Bürger sich mit Bitten, Beschwerden, Anregungen und Kritik an die Bürgerschaft wenden können. Dem Petenten geht es demgegenüber um die Klärung einer Rechtsfrage, die sich bei der Abrechnung der Beiträge stellen wird. Deshalb ist er auf den dafür gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsrechtsweg zu verweisen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/556

**Gegenstand:** Beidseitiger Radverkehr

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, einen bestimmten Fahrradweg in beide Richtungen für Radfahrer frei zu geben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Petentin, die vorhandenen Radwege an der von ihr benannten Straße für den Beidrichtungsverkehr frei zu geben, nicht unterstützen. Zum einen sind die Fahrradwege an der hier interessierenden Straße zu schmal bemessen, um eine gefahrlose Begegnung von Radfahrern zu gewährleisten. Zum anderen ist der Ausschuss auch der Auffassung, dass ein Beidrichtungsradweg gegenüber einem Einrichtungsradweg ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für die von rechts kommenden Fahrradfahrer in Einmündungsbereichen darstellt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/571

**Gegenstand:** Zwangsgeld und Duldung

**Begründung:** Gegen den Petenten wurde zur Durchsetzung eines Nutzungsverbots ein Zwangsgeld festgesetzt. Er bittet darum, zu erläutern, weshalb das festgesetzte Zwangsgeld höher sei als das angedrohte. Auch sei er finanziell zur Zahlung nicht in der Lage. Im Falle der Durchsetzung des Nutzungsverbots habe er keine Wohnung mehr. Außerdem sei er auswohnberechtigt. Darüber hinaus bittet der Petent darum, seiner Lebensgefährtin eine Duldung zur Bewohnung ihres kürzlich erworbenen Hauses in einem Kleingartengebiet zu erteilen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Untersagung der Wohnnutzung einschließlich der Androhung eines Zwangsgeldes ist rechtsbeständig. Sie wurde verwaltungsgerichtlich bestätigt. Der Petent erfüllt die Auswohnkriterien nicht. Er hat weder das 65. Lebensjahr vollendet, noch ist er schwer krank, pflegebedürftig oder hat einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent. Soweit seine Lebensgefährtin angibt, der Petent sei zu ihrer Pflege notwendig, begründet das keine Auswohnberechtigung für ein benachbartes Gebäude in einem Kleingartengebiet. Die Auswohnberechtigung stellt einen Ausnahmetatbestand dar und ist in ihren Voraussetzungen eng auszulegen. Deshalb kann einer Pflegeperson nur gestattet werden, in dem Haus zu wohnen, in dem die zu pflegende Person auswohnberechtigt ist.

Da der Petent die Wohnnutzung trotz entsprechenden Gebots nicht aufgegeben hat, ist das Zwangsgeld gegen ihn festgesetzt worden. Auch diese Verfügung ist rechtsbeständig. Die Wohnnutzung wird weiterhin aufrecht erhalten. Daher wurde ein erhöhtes Zwangsgeld angedroht und in der Folge festgesetzt. Nach Kenntnis des Petitionsausschusses hat der Petent dagegen keinen Widerspruch eingelegt.

Die Zwangsgeldverfügung enthielt den Hinweis, dass die Erteilung gebührenpflichtig ist. Die Höhe der Gebühren ist allerdings nicht benannt. Insoweit wird nur auf die beigelegte Rechnung verwiesen. Da auch hier nur die Gesamtsumme ausgewiesen wird, ist dem Petenten zuzugestehen, dass die Höhe der Gebühr für ihn nicht klar erkennbar ist. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat zugesichert, in künftigen Fällen mit der Verfügung über die Festsetzung des Zwangsgeldes auch die Festsetzung der Gebühren vorzunehmen, damit für die Empfänger deutlich wird, wie sich die Forderung zusammensetzt.

Der Ausschuss kann dem Petenten nur anraten, die Wohnnutzung aufzugeben. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass weitere Zwangsmittel, unter Umständen auch eine Zwangsräumung, ergriffen werden.

Soweit der Petent eine Duldung der Wohnnutzung für seine Lebensgefährtin erstrebt, wird auf die Begründung der Petition S 16/576 verwiesen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/576

**Gegenstand:** Beseitigung baulicher Anlagen

**Begründung:** Die Petentin hat vor einigen Monaten ein mit einem so genannten Kaisenhaus bebautes Grundstück erworben. Sie wendet sich nunmehr gegen die baubehördlich verlangte (teilweise) Beseitigung der Gebäude. Zur Begründung trägt sie vor, ihr sei nicht bewusst gewesen, dass nach dem Tod der vorherigen Eigentümerin eine Beseitigung der Gebäude gefordert werde. Das Haus sei seinerzeit mit Genehmigung der Stadt errichtet worden und somit nicht illegal. Dafür spreche auch, dass die Stadt Bremen auf ihr Vorkaufsrecht verzichtet habe und das Grundbuch keinen entsprechenden Eintrag enthalte. Auch werde Grundsteuer für das Gebäude erhoben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bauaufsichtsbehörde liegt kein Nachweis darüber vor, dass die Wohnnutzung durch die vorherige Eigentümerin zulässig war. Auch konnte er nicht von den Erben oder der Petentin als Käuferin des Grundstücks vorgelegt werden. Da es sich um ein Kleingartengebiet handelt, ist davon auszugehen, dass eine Wohnnutzung dort unzulässig war. Entsprechend der einschlägigen Dienstanweisung ist nach Aufgabe einer unzulässigen Nutzung die vollständige Beseitigung der vorhandenen baulichen Anlagen zu fordern. Sofern die Bausubstanz auf das im Kleingartengebiet zulässige Maß von 24 m<sup>2</sup> reduziert werden soll, müssen entsprechende Bauvorlagen eingereicht werden. Darüber wurde die Petentin auch informiert.

Selbst wenn die Petentin von der vorgenannten Regelung keine Kenntnis hatte, schützt sie das nicht vor der Verpflichtung zum Abriss der vorhandenen baulichen Anlagen. Sie hätte sich vor Abschluss des Kaufvertrages informieren können. Im Übrigen ist ihre Behauptung wenig glaubhaft, weil sie mehrere Kleingartengrundstücke besitzt und schon etliche Verwaltungsverfahren durchlaufen hat.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat zugesagt, er sei bereit, mit der Petentin eine Vereinbarung über den Abriss abzuschließen. Der Petitionsausschuss kann der Petentin nur anraten, dieses Angebot anzunehmen, da sie dadurch von den Kosten der Beseitigung entbunden würde.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/192

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die ausländischen Staatsbürger haben mittlerweile Aufenthaltserlaubnisse erhalten. Deshalb hat sich die Eingabe erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/518

**Gegenstand:** Überwachung einer Feuerstelle

**Begründung:** Die Petentin hat ihre Petition zurückgenommen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/536

**Gegenstand:** Urheberrecht

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass ein Museum seiner Bitte, die Abbildung eines dort befindlichen Werkes in einer Broschüre

verwenden zu dürfen, nicht nachgekommen sei. Darüber hinaus rügt er, nach längerer Korrespondenz seien seine Schreiben nicht mehr beantwortet worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Werk ist Eigentum eines privaten Sammlers. Die Copyright-Rechte liegen ausschließlich beim Künstler selbst. Das Museum ist nicht autorisiert, über Abdruckrechte zu entscheiden, sondern kann nur die Kontaktaufnahme mit dem Künstler vermitteln. Darum hat sich das Museum aus Anlass des Petitionsverfahrens bemüht und den Petenten entsprechend unterrichtet.

Der Umstand, dass das Museum auf weitere Korrespondenz des Petenten nicht reagiert hat, liegt darin begründet, dass man den Vorgang dort als abgeschlossen betrachtet hat.

**Eingabe-Nr.:** S 16/541

**Gegenstand:** Beschwerde über die Verwaltung

**Begründung:** Die Petentin bittet im Zusammenhang mit einem lange zurückliegenden Überfall auf ihre Großmutter und der anschließenden Schadensersatzklage um eine Erklärung zum Verhalten der Verwaltung und der ehemals städtischen Vermieterin.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sowie des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Angesichts des lange zurückliegenden Zeitraumes konnte der Vorgang im Hinblick auf das Mietverhältnis nicht mehr aufgeklärt werden. Die Vermieterin ist nicht mehr im städtischen Besitz und unterliegt daher nicht der Kontrolle des Petitionsausschusses. Ebenso verhält es sich mit Ansprüchen aus Mietverträgen, die rein privatrechtliche Angelegenheiten darstellen.

Bereits vor dem Überfall auf die Großmutter der Petentin wurde für den Schädiger eine gesetzliche Betreuung angeordnet. Die Betreuung wurde durch Mitarbeiterinnen des Amtes für Soziale Dienste wahrgenommen. Nach den dort noch vorhandenen Unterlagen war im Vorfeld des Überfalls auf die Großmutter der Petentin die tatsächliche Gefahr, die von dem Schädiger ausging, nicht erkennbar. Dies geht insbesondere aus Unterlagen des damals behandelnden Arztes hervor. In den Unterlagen des Amtes für Soziale Dienste befindet sich auch kein Hinweis auf die Bedrohungen, denen sich die Großmutter der Petentin ausgesetzt sah. Insbesondere die Mitteilungen der Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses an die damalige Vermieterin waren der Betreuungsbehörde nicht bekannt.

In einem persönlichen Gespräch hätte der Großmutter der Petentin gegebenenfalls vermittelt werden können, dass es zur Aufgabe der gesetzlichen Betreuerin gehörte, die Schadensersatzansprüche gegen den Betreuten prüfen zu lassen. Es ging nicht darum, Geld zu sparen. Vielmehr bestand die Rechtsauffassung, dass kein Schadensersatzanspruch gegeben sei, weil der Betreute seine Handlungen nicht steuern konnte.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat ausdrücklich bedauert, dass das Amt für Soziale Dienste nach dem Überfall zu keinem Zeitpunkt den persönlichen Kontakt zur Großmutter der Petentin gesucht hat, um das Bedauern für ihr Leiden persönlich zum Ausdruck zu bringen. Weiter hat er angeboten für Gespräche mit der Petentin zur Verfügung zu stehen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/547

**Gegenstand:** Erlass eines Widerspruchsbescheides

**Begründung:** Der Petent beanstandet, dass die Fahrerlaubnisbehörde bislang noch nicht über seinen Widerspruch gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis entschieden habe. Dadurch werde ihm der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht vorenthalten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen eines gerichtlichen vorläufigen Rechtsschutzverfahrens hat sich der Petent bereit erklärt, eine Begutachtung durchführen zu lassen. Mittlerweile hat er die Einverständniserklärung für eine fachärztliche Begutachtung abgegeben. Die Fahrerlaubnisbehörde hat daraufhin den Gutachter beauftragt.

Der Sofortvollzug der Fahrerlaubnisentziehung ist zurzeit ausgesetzt. Der Petent ist vorübergehend wieder berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Der weitere Verlauf des Widerspruchsverfahrens wird davon abhängen, ob die erforderlichen Gutachten vorgelegt werden und zu welchem Ergebnis sie kommen. Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass die Fahrerlaubnisbehörde nach der Rechtsprechung befugt ist, die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn der Betroffene einer berechtigten Anforderung zur Vorlage eines Gutachtens nicht nachkommt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/556

**Gegenstand:** Radverkehr in einer Einbahnstraße und Auskunftsersuchen

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, Radfahrern in einer bestimmten Straße das Fahren gegen die Einbahnrichtung zu gestatten. Darüber hinaus bittet sie um eine Auskunft zur Straßenreinigung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Anhörverfahren für die Freigabe des Radverkehrs entgegen der Einbahnstraßenregelung ist abgeschlossen. Das Amt für Straßen und Verkehr wird die entsprechende Verkehrsordnung treffen und die Beschilderung ändern lassen.

Zu dem Auskunftsersuchen hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr umfangreich Stellung genommen. Die Antwort wird der Petentin mitgeteilt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/557

**Gegenstand:** Baugenehmigung

**Begründung:** Die Petentin hat mitgeteilt, dass Sie ihre Petition zurückzieht.





